

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00036 vom 2. August 2007**

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2009.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2009.00036)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00036 du 2 août 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00036 del 2 agosto 2007

## **Regeste**

Lohnnachzahlung (teilweise Wiederaufnahme von PB.2007.00012) | Wiederaufnahme nach Gutheissung durch das Bundesgericht - Parteientschädigung [Das Bundesgericht hiess eine Beschwerde betreffend Lohnnachzahlung infolge Diskriminierung gut und wies die Angelegenheit zur Ermittlung des Quantitativs an den Regierungsrat zurück. Zudem verpflichtete es den Kanton Zürich, die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'500.- zu entschädigen.] Das Bundesgericht hat es (wohl versehentlich) unterlassen, das Verwaltungsgericht anzuhalten, dessen Nebenfolgenregelung im Sinn der oberinstanzlich abweichenden Auffassung in der Hauptsache anzupassen. Das Verfahren ist daher wiederaufzunehmen (E. 1). Neu zu regeln ist lediglich die Parteientschädigung: Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung sind erfüllt, da die Beschwerdeführerin im Unterschied zum ersten Rechtsgang als mehrheitlich obsiegend erscheint (E. 3 Abs. 1). Höhe der Parteientschädigung (E. 3 Abs. 2 f.). Rechtsmittel (E. 4). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Der heutige Entscheid unterliegt bestenfalls dem gleichen Rechtsmittel wie jener vom 20. August 2008, eignet doch auch der Nebenfolgenregelung als ihm einzig verbleibendem Gegenstand ein Streitwert von unter Fr. 15'000.-, was die ordentliche Beschwerde auf dem hier gegebenen Gebiet öffentlichrechtlicher Arbeitsverhältnisse verbietet (siehe oben III Abs. 3 und IV Abs. 2 sowie 2 und 3 Abs. 3; BGr, 19. Juni 2008, 6B\_799/2007, E. 1 und 4 je Abs. 3, [www.bger.ch](http://www.bger.ch); Yves Donzallaz, Loi sur le Tribunal fédéral, Bern 2008, S. 603). Unter dem Aspekt der bundesgerichtlichen Sprungrückweisung an die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts nun erscheint dessen jetziger reiner Nebenfolgenentscheid grundsätzlich als noch nicht nach (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbarer Zwischenentscheid; als schon weiterziehbarer Endentscheid im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 BGG müsste er freilich gelten, wenn angenommen würde, dass der Regierungsrat nur mehr eine bloss rechnerische Vollzugsoperation auszuführen habe (siehe BGr, 6. März 2009, 2C\_759/2008, E. 2.1 ff., [www.bger.ch](http://www.bger.ch)).

### **E. 5**

Von den dem Verwaltungsgericht durch das Bundesgericht zurückgesandten Gesamtakten sind jene an die Vorinstanz weiterzureichen, deren diese für ihren Entscheid bedarf. Wie anzumerken bleibt, hat der Beschluss des Regierungsrats vom 7. März 2007 durch die bundesgerichtliche Sprungrückweisung an diesen mangels Ausdrücklichkeit als sinngemäss aufgehoben zu gelten (vgl. insofern ähnlich gelagert BGr, 2. August 2007, 2C\_159/2007,

www.bger.ch). Die Vorinstanz wird daher in ihrem nun zu fällenden Beschluss unter anderem auch den Punkt der Parteientschädigung für das Rekursverfahren neu regeln müssen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.